

31. 1. Kann gegenüber einer Klage auf Auflassung der Beklagte die Feststellung verlangen, daß im Falle des Vollzugs der Auflassung bestimmte, neben dem formgerechten Veräußerungsvertrage getroffene mündliche Vereinbarungen wirksam werden?

2. Ist durch die Vorschriften des Art. 15 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. der Widerruf einer in der Grundstücksüberlassung liegenden Schenkung durch den Altenteilsberechtigten wegen groben Undanks des Grundstückserwerbers ausgeschlossen?

3. Können auch Zuwendungen, die nicht reine Schenkung sind, den Charakter einer Ausstattung haben?

B.G.B. §§ 313. 530. 1624.

V. Civilsenat. Urte. v. 7. März 1903 i. S. S. EheL. (Bekl.) w. N. (Rl.). Rep. V. 450/02.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Mittels notariellen Vertrags vom 3. November 1900 verkauften die Beklagten dem Kläger, ihrem Sohne und Stiefsohne, um ihm bei seiner bevorstehenden Verheiratung zur Begründung einer eigenen Wirtschaft behülfflich zu sein, ihr Grundstück G. Nr. 31 für 4200 *M* und Gewährung eines Altenteils. Auf Erfüllung dieses Vertrags belangt, wandten sie ein: 1. Der Überlassungsvertrag enthalte, da das Grundstück mehr als 15000 *M* wert sei, mindestens in Höhe von 7500 *M* eine Schenkung; diese werde von ihnen wegen groben Undanks, dessen sich der Kläger ihnen gegenüber schuldig gemacht habe, widerrufen. 2. Der Kläger habe sich in Bezug auf das Altenteil noch

zu weiteren, im notariellen Vertrage nicht aufgeführten Leistungen, über die eine Vereinbarung vorbehalten und später zustande gekommen sei, verpflichtet, sowie ferner versprochen, von dem Grundstück einen Morgen Acker unentgeltlich an eine Tochter der Beklagten abzutreten. Diese Vereinbarungen seien als rechtsgültig anzusehen, da ihr etwaiger Formmangel durch den Vollzug der Auflassung im Wege der Urteilsvollstreckung, der insoweit einer freiwilligen Auflassung gleichstehe, geheilt werde. Demgemäß beantragten die Beklagten eventuell, ihre Verurteilung zur Auflassung nur unter Ausschluß der erwähnten Ackerparzelle und nur Zug um Zug gegen weitere, im Antrage einzeln aufgeführte Miteilsleistungen auszusprechen. Der erste Richter erkannte im wesentlichen nach dem Klagantrage. Der zweite Richter wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der letzteren ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Behauptung der Beklagten, daß die durch die notarielle Urkunde vom 3. November 1900 beurkundete Willenseinigung der Parteien damals noch nicht in Bezug auf alle Vertragspunkte bestanden habe, erachtet der Berufungsrichter durch die Beweisaufnahme für widerlegt, die fernere Behauptung, daß nachträglich noch weitere Vertragsabreden mündlich getroffen worden seien, für rechtlich unerheblich, weil die Vorschrift des § 313 Satzes 2 B.G.B. über die heilende Kraft der Auflassung sich nur auf freiwillig verlautbarte Auflassungen beziehe. Von der Revision wird dieser letztere Entscheidungsgrund als rechtsirrtümlich bekämpft. Sie beruft sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Februar 1889 bei Gruchot, Beitr. Bd. 33 S. 484, teilweise auch abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1889 S. 121 Nr. 50, wo rücksichtlich der Heilung des Formmangels die durch rechtskräftiges Urteil ersetzte Auflassungserklärung der freiwilligen Auflassung gleichgestellt wird, und sucht im Anschluß hieran auszuführen, es müsse gegenüber einem Klagantrage, der auf Verurteilung zur Auflassung gerichtet sei, der davon betroffenen Partei gestattet werden, schon in diesem Prozeß zur Feststellung zu bringen, daß, falls eine verurteilende Entscheidung ergehen und durch Eintragung des obstehenden Gegners als Eigentümers im Grundbuch vollstreckt werden sollte, damit zugleich bestimmte mündliche Abreden, aus denen Ansprüche oder Einreden hergeleitet werden,

Wirksamkeit erlangen. Dem kann indes nicht beigetreten werden. Ob der in dem angeführten Urteil ausgesprochene Rechtsgrundsatz auch noch für das jetzige Recht als richtig anzuerkennen ist, oder ob nicht vielmehr seiner Geltung gegenwärtig der Umstand entgegensteht, daß § 313 B.G.B., anders als § 10 des vormaligen preußischen Eigentumserwerbsgesetzes nicht schon der Auffassung für sich allein, sondern nur der Auffassung in Verbindung mit der Eintragung heilende Wirkung beilegt, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Denn jedenfalls kann die Frage, ob eine anfänglich ungültige Vertragsabrede sich nachträglich in eine gültige verwandelt hat, erst dann Gegenstand richterlicher Prüfung werden, wenn das diese Umwandlung bewirkende rechtliche Ereignis wirklich eingetreten ist. Die Möglichkeit einer bedingten Feststellung der Gültigkeit, wie die Revision sie für zulässig hält, würde voraussetzen, daß die Parteien an die mündliche Abrede gebunden sind und nur Rechte daraus solange nicht herleiten dürfen, als die Auflassung noch nicht vollzogen ist. Hiervon kann keine Rede sein. Vielmehr bringt die Nichtigkeit der formlosen Abrede es mit sich, daß jede Partei von ihr jederzeit einseitig wieder abgehen kann, und ist dies geschehen, bevor die Auflassung stattgefunden hat, so verliert die Heilkraft der letzteren; die Abrede bleibt nichtig.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juni 1902, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 4. 5.

Eine Entscheidung, die schon im voraus Existenz und Inhalt einer möglicherweise künftig wirksam werdenden mündlichen Vertragsbestimmung feststellen wollte, würde hiernach völlig in der Luft schweben. Sie wäre nutzlos, weil doch immer noch hinterher im Bestreitungsfall besonders festgestellt werden müßte, daß beide Parteien an der getroffenen Vereinbarung auch noch zur Zeit des Vollzugs der Auflassung festgehalten haben.

Begründet dagegen ist die Revision insoweit, als sie sich gegen denjenigen Teil des Berufungsurteils richtet, der den Einwand der Schenkung und der Zulässigkeit ihres Widerrufs betrifft. Auch diesen Einwand verwirft der Berufungsrichter aus Rechtsgründen. Er führt aus: Art. 15 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B., unter dessen Vorschriften der Vertrag falle, habe das durch Art. 96 Einf.-Ges. zum B.G.B. der Landesgesetzgebung vorbehaltene Rechtsgebiet in umfassender Weise geregelt, namentlich gerade den vorliegenden Fall, in

dem wegen Verhaltens des einen oder des anderen Teils die Möglichkeit eines weiteren Zusammenlebens in Frage gestellt werde, berücksichtigt. Neben der Vorsorge, die hierdurch für die Lebensbedürfnisse des Auszüglers, unter Bestehenlassen des Vertrags, vorgesehen sei, könne von einem Rechte des Auszüglers, aus den in den §§ 8. 9 des angeführten Art. 15 erwähnten Gründen den Vertrag anzufechten oder von ihm zurückzutreten, nicht die Rede sein; die Anwendung abweichender Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei insoweit ausgeschlossen. Diese Ausführungen verletzen den angeführten Art. 15 durch unrichtige Anwendung, sowie § 1624 B.G.B. durch Nichtanwendung. Die ersterwähnte Gesetzesvorschrift ist, wie sich aus Art. 96 Einf.-Ges. zum B.G.B., auf dem sie beruht, ergibt, nur dazu bestimmt, den Inhalt des vertragsmäßigen Schuldverhältnisses, soweit darüber nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, näher zu regeln. Allerdings beschränkt sich diese Regelung nicht auf den Anteilsvertrag als solchen, sondern ergreift in gewissem Umfange, s. § 7 daf., auch das Grundstücksüberlassungsgeschäft, in dessen Veranlassung der Anteilsvertrag geschlossen worden ist. Immer aber ist auf Grund des Art. 96 Einf.-Ges. nur dispositives Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung zugänglich. Daß hierzu die Vorschrift des § 530 B.G.B. über den Widerruf einer Schenkung wegen Undanks nicht gehört, ergibt klar die weitere Bestimmung in § 533, wonach ein im voraus erklärter Verzicht auf das Widerrufsrecht ungültig ist. Das preussische Ausführungsgesetz durfte hiernach den Fall, daß die dem Anteilsvertrag zu grunde liegende Grundstücksüberlassung eine Schenkung enthält, und letztere wegen Undanks widerrufen wird, gar nicht in den Bereich seiner Regelung ziehen. Ausweislich des klaren Wortlauts des Gesetzestextes ist dies auch nicht geschehen. Daß im vorliegenden Falle die Grundstücksüberlassung keinesfalls eine reine Schenkung ist, sondern nach den eigenen Angaben der Beklagten sich höchstens nur als ein aus entgeltlicher Veräußerung und Schenkung gemischtes Rechtsgeschäft darstellt, steht weder der Beachtlichkeit der Schenkungseinrede noch auch andererseits der Anwendung des vom ersten Richter mit Recht berücksichtigten § 1624 B.G.B. entgegen. In ersterer Hinsicht kommt in Betracht, daß der gemischte Charakter des Geschäfts nur insofern von Einfluß auf die Beurteilung des Rechtsverhältnisses

ist, als infolge davon die Herausgabepflicht des Beschenkten eintretendenfalls sich in gewisser Weise modifiziert.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 265.

Der § 1624 B.G.B. aber läßt nach seiner allgemeinen Fassung keinen Zweifel darüber, daß es bei der Frage, ob das Zugewendete als Ausstattung anzusehen ist, auf die Form der Zuwendung nicht ankommt, letztere mithin auch in der Weise erfolgen kann, daß, wie im vorliegenden Falle, die zu Ausstattungszwecken gemachte Schenkung mit einem entgeltlichen Veräußerungsgeschäft verbunden wird.“ . . .